Amendement beitritt? — Es wird gegen drei Stimmen angenommen.

Referent v. Welck:

§. 12.

Die gewählten Schiedsmänner werden durch die Gerichtsbehörde ihres Wohnorts bestätigt und für ihre Amtsverwaltung eidlich in Pflicht genommen. Bei Solchen, welche auf diese Weise als Schiedsmänner in Pflicht genommen worden sind, bedarf es, wenn sie von neuem oder zu einer spätern Zeit wieder zu Schiedsmännern gewählt werden, keiner neuen eidlichen Verpflichtung, sondern nur einer Verweisung auf die früher übernommene Pflicht.

Der Bericht lautet:

In den Motiven sub IX. S. 516 Abth. I. Bd. 1 wird gesagt: „es werde nicht entsprechend sein, die Schiedsmänner in Bezug auf ihre Amtsführung unter die Untergerichte zu stellen" u. s. w.

Man hat nun in der jenseitigen Kammer, bei vollkommener Billigung dieses Grundsatzes, eine Inconsequenz darin zu finden geglaubt, daß demohngeachtet nach §. 12 des Gesetzentwurfs die gewählten Schiedsmänner durch die Gerichtsbehörde ihres Wohnorts, mithin durch eine ihnen coordinirte Behörde bestätigt werden sollen, und hat demnach mit einer Majorität von 33 Stimmen gegen 31 (vergl. S. 356 Landtagsacten III. Abth., verb. S. 479 Beil. z. III. Abth.) folgende Fassung des ersten Satzes in diesem Paragraphen beschlossen:

„Die gewählten Friedensrichter werden durch das Bezirksappellationsgericht bestätigt und für ihre Amtsverwaltung auftragsweise durch die Gerichtsbehörde ihres Wohnorts eidlich in Pflicht genommen."

Die unterzeichnete Deputation kann den Beitritt zu diesem Beschlusse nicht anempfehlen, und spricht zuvörderst ihre Ansicht über die Behörde, von welcher diese Bestätigung ausgehen soll, und über die Bestätigung selbst, deren Nothwendigkeit im Allgemeinen von mehrern Mitgliedern der jenseitigen Kammer in Zweifel gezogen wurde, in Folgendem aus:

Daß eine officielle Bestätigung des Schiedsmanns erfolge, erscheint ihr eben so zweckmäßig, als nothwendig und consequent. Der Schiedsmann tritt, auch ohne daß er ein nothwendiges und unentbehrliches Glied des Justiz- oder Staatsorganismus wäre, in die Reihe der öffentlichen Beamten, und den von ihm vermittelten Vergleichen und hierüber aufgenommenen Niederschriften wird officielle Autorität und Beweiskraft beigelegt. Seiner Bestätigung zu dem von ihm übernommenen Amte bedarf es daher unzweifelhaft, und sie findet aus gleichen Rücksichten statt auch bei den Schiedsmännern im Königreich Preußen und im Herzogthum Sachsen-Meiningen. Allerdings wird diese Bestätigung nur aus einem der in §§. 13, 14 bis mit 17 angeführten Gründe verweigert werden können; um so unbedenklicher, aber auch sehr nothwendig zu Vermeidung von Erkundigungseinziehungen, Berichtserforderungen und Erstattungen, erscheint es daher, diese Bestätigung der unmittelbaren Gerichtsbehörde des Wohnorts des erwählten Schiedsmanns zu überlassen. In allen mit Ausübung des Schiedsmannsamts nicht collidirenden Verhältnissen und Beziehungen bleibt selbige nach wie vor die ihm unmittelbar vorgesetzte Gerichtsbehörde, und in dem Augenblicke, wo von ihr die Bestätigung seiner Wahl erfolgen soll, ist er noch nicht einmal Schiedsmann; eine Zurücksetzung, eine Schmälerung seines Ansehens in seinem künftigen Amte kann also doch unmöglich für ihn aus dieser Art der Bestätigung hervorgehen. Sie ist aber auch noch für den Schiedsmann selbst oder für die betreffende Gemeinde mit dem Vortheil verbunden, daß beiden, wenn sie sich bei einer etwaigen Bestätigungsverweigerung Seiten der untern Behörde nicht beruhigen wollen, in dem vorgesetzten Appellationsgerichte eine Instanz zur Beschwerdeführung vorbehalten wird, und es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Falle die Recursbehörde ausführliche Darstellung der Gründe, aus welchen die Verweigerung der Bestätigung erfolgt ist, von der Unterbehörde zu verlangen und einen die Verweigerung bestätigenden Bescheid gegen die Recurrenten zu motiviren haben würde.

Theilt die verehrte Kammer diese eben entwickelten Ansichten, so empfiehlt die Deputation, die Fassung des §. 12, wie sie im Gesetzentwurfe enthalten ist, beizubehalten, dagegen aber einen Zusatzparagraphen sub 12b. folgenden Inhalts hinzuzufügen:

§. 12b.

Die Bestätigung darf nur aus einem der in den §§. 13, 14, 15, 16 und 17 (des Gesetzentwurfs) erwähnten Gründe verweigert werden; gegen die ausgesprochene Verweigerung steht den Betheiligten der Recurs an das Bezirksappellationsgericht zu. Dasselbe hat von der betreffenden Gerichtsbehörde die Angabe der Gründe der Verweigerung zu erfordern, und wenn es dieselben für gesetzlich erkannt, die Recurrenten mittelst motivirten Bescheids abzuweisen.

Königl. Commissar Hänel: Gegen den von der geehrten Deputation vorgeschlagenen §. 12 b. muß ich mir einige Bemerkungen erlauben, nicht gegen den ganzen Paragraphen, sondern nur gegen den zweiten Theil desselben von den Worten an: „gegen die ausgesprochene Verweigerung steht den Betheiligten der Recurs an das Bezirsappellationsgericht zu. Dasselbe hat von der betreffenden Gerichtsbehörde die Angabe der Gründe der Verweigerung zu erfordern, und wenn es dieselben für gesetzlich erkannt, die Recurrenten mittelst motivirten Bescheids abzuweisen." Es scheint diese Bestimmung in diesem Gesetze nicht nöthig zu sein, und weil sie nicht nöthig ist, könnte sie, wenn sie doch darin stände, möglicherweise Zweifel erregen. Wenn der Gesetzentwurf sagt: Die Bestätigung der Schiedsmänner erfolgt durch die Gerichtsbehörde des Wohnorts, womit die geehrte Deputation sich einverstanden erklärt hat, so ist darin ausgesprochen, daß die Bestätigung eine Justizangelegenheit sei. Ueber den Instanzenzug in Justizsachen haben wir aber schon in andern Gesetzen völlig ausreichende und deutliche Bestimmungen. Wir haben in dem Gesetze über die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug von 1835 die Bestimmung, daß, wenn man sich über Untergerichte zu beschweren hat, die Appellationsgerichte, und wenn man sich über diese letztern zu beschweren hat, das Justizministerium competent sind. Eine weitere Bestimmung ist, daß in Verwaltungssachen, die bei einer Justizbehörde vorkommen, keine Appellationen, sondern nur Beschwerden zulässig sind; die Bestätigung eines gewählten Schiedsmanns gehört aber ohne Zweifel in die Categorie von Verwaltungssachen, die bei Justizbehörden vorkommen. Es ist keine Parteisache, sondern ein Gegenstand der Justizverwaltung. Hier würde also auch

SLUB
Wir führen Wissen.